

kann mithin während dessen Minderjährigkeit nicht von Regentschafts wegen geschehen.

8) Söhne des Königs erhalten das Großkreuz im 7., andere Prinzen des Königlichen Hauses im 14. Jahre ihres Alters. Jedoch steht es in der Willkühr des Königs, Ausnahmen von dieser Regel eintreten zu lassen.

9) Die Ertheilung des Ordens, welche nie nachgesucht werden kann, geschieht frei von Taxen und allen sonstigen Gebühren.

10) Besondere Feierlichkeiten bei Vergebung des Ordens finden nicht statt, eben so wenig als eine Beeidung der Mitglieder desselben.

Die Eröffnung der Aufnahme in den Orden, so wie die Zusendung der Ordens-Zeichen, geschieht entweder durch Königliche Handschreiben oder aus Auftrag des Königs durch den Ordens-Kanzler.

11) Eine feierliche Versammlung des Ordens geschieht nur auf besondern Befehl des Königs. Ebenso versammelt sich das Ordens-Capitel nur, wenn der König solches zusammenruft.

Das Capitel besteht, unter dem Präsidium des Ordens-Kanzlers, aus den hier anwesenden ältesten

zwei Großkreuzen,

zwei Commenthuren,

vier Rittern.

Das Protokoll bei demselben führt der Ordens-Sekretär.

12) Die Beamten des Ordens sind:

1. Der Ordens-Kanzler, welcher mit dieser Würde das Kanzler-Amte des Militär-Verdienst-Ordens verbindet;

2. ein Ordens-Sekretär, der zugleich die Registratur des Ordens zu besorgen hat, und wozu Wir den jeweiligen ältesten Cabinets-Sekretär bestimmen, sodann

3. ein Ordens-Canzellist, welche Stelle der jeweilige älteste Cabinets-Canzellist versieht.

Die bisherigen Offizialen der beiden Orden des goldenen Adlers und des Civil-Verdienstes bleiben in ihren seitherigen Verhältnissen zu diesen Orden.

13) Die Ritter des goldenen Adler-Ordens und die Großkreuze des Civil-Verdienst-Ordens, welche wir zu Großkreuzen des Ordens der Württembergischen Krone ernennen werden, ebenso die Commandeurs und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, die in den gleichen Grad des Ordens der Württembergischen Krone aufgenommen werden, tragen nur die Decoration des letztgenannten Ordens. Die Mitglieder des Civil-Verdienst-Ordens, welche in einen niedri-